

Satzung über Auszeichnungen des Marktes Igensdorf

Der Markt Igensdorf erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) i.d.F.d.Bek.v. 05.12.1973, GVBl S. 599, für den Freistaat Bayern folgende Satzung über Auszeichnungen.

§ 1

Der Markt Igensdorf verleiht an besonders verdiente Persönlichkeiten

- den Ehrenteller des Marktes Igensdorf
- den großen Ehrenteller des Marktes Igensdorf
- die Bürgermedaille des Marktes Igensdorf
 - a) in Bronze
 - b) in Silber
 - c) in Gold
- den Ehrenring des Marktes Igensdorf
 - a) in Silber
 - b) in Gold
- den Siegelring des Marktes Igensdorf
- das Ehrenbürgerrecht nach Art. 16 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern.

§ 2

(1) Der Ehrenteller, der große Ehrenteller und die Bürgermedaille in Bronze können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch ihr Wirken für das Wohl des Marktes und seiner Bürgerschaft Verdienste erworben haben.

(2) Die Bürgermedaille in Silber und der Ehrenring in Silber können an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch besonders treues und fruchtbares Wirken für das Wohl des Marktes und der Bürgerschaft hohe Verdienste erworben haben.

(3) Die Bürgermedaille in Gold und der Ehrenring in Gold können an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihre hervorragenden Leistungen auf den Gebieten der Kunst und Wissenschaft, der Wirtschaft, des Sozialwesens und des öffentlichen Lebens das Wohl und das Ansehen des Marktes gemehrt haben.

§ 3

Das Ehrenbürgerrecht kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die durch ihr öffentliches Wirken entscheidend die Entwicklung des Marktes Igensdorf beeinflusst und das Wohl der Bürgerschaft gefördert haben. Mit dem Ehrenbürgerrecht wird gleichzeitig der Siegelring des Marktes Igensdorf verliehen.

§ 4

(1) Der gleichen Persönlichkeit können nacheinander mehrere Auszeichnungen verliehen werden.

(2) Gleichzeitig können Ehrenbürger höchstens je drei, Inhaber des Ehrenrings in Gold je fünf, des Ehrenrings in Silber je 15 und der Bürgermedaille in Gold je zehn Persönlichkeiten sein.

(3) Bei der Berechnung der Verleihungen nach Abs. 2 werden aktive und ehemalige Bürgermeister und Mitglieder des Marktgemeinderats nicht mit gezählt.

§ 5

(1) Die Ehrenbürger sind zu festlichen Veranstaltungen des Marktes Igensdorf als Ehrengäste einzuladen.

(2) Ehrenteller, Bürgermedaille, Ehrenring, Siegelring und Ehrenurkunde gehen mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über.

§ 6

(1) Der Ehrenteller besteht aus einem Zinnteller mit einem Durchmesser von 24 cm, in dessen Mitte das Wappen des Marktes mit der Überschrift "Ehrenteller" und der Unterschrift "Markt Igensdorf" dargestellt ist. Der große Ehrenteller hat einen Durchmesser von 28 cm und die in Satz 1 beschriebene Gestaltung. Auf der Rückseite kann jeweils eine Widmung entsprechend dem jeweiligen Beschluss des Marktgemeinderats angebracht werden.

(2) Die Bürgermedaille in Bronze wird in Bronze massiv patiniert ausgeführt. Die Bürgermedaille in Silber wird in Feinsilber massiv patiniert ausgeführt. Die Bürgermedaille in Gold wird in Feingold massiv poliert ausgeführt. Die Bürgermedaillen haben einen Durchmesser von 40 mm. Die Bürgermedaillen tragen auf der Vorderseite als Motiv das Igensdorfer Rathaus mit der Unterschrift "Rathaus" und auf der Rückseite das Wappen des Marktes Igensdorf mit der Umschrift "Für verdienstvolles Wirken".

(3) Der Ehrenring in Silber wird in Feinsilber massiv ausgeführt. Der Ehrenring in Gold ist aus 14-karätigem Gold. Die Ehrenringe tragen ein stilisiertes Wappen des Marktes Igensdorf. In die Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(4) Der Siegelring ist aus 14-karätigem Gold. Er trägt ein erhaben herausgearbeitetes Wappen des Marktes Igensdorf. In die Innenseite werden der Name des Ausgezeichneten und das Datum der Verleihung eingraviert.

(5) Die Auszeichnungen nach den Absätzen 1 bis 4 werden zusammen mit einer Urkunde verliehen.

(6) Die Ehrenbürgerurkunde ist eine künstlerisch gestaltete, gemalte und gerahmte oder in Leder gebundene Urkunde.

§ 7

(1) An Marktgemeinderatsmitglieder und Ortssprecher wird nach 6-jähriger Amtszeit der Ehrenteller des Marktes Igensdorf, nach 12-jähriger Amtszeit der Große Ehrenteller des Marktes Igensdorf, nach 18-jähriger Amtszeit die Bürgermedaille in Silber, nach 25-jähriger Amtszeit der Ehrenring des Marktes Igensdorf in Silber und nach 30-jähriger Amtszeit die Bürgermedaille in Gold verliehen.

(2) Bei einem Ausscheiden nach 24-jähriger Amtszeit wird der Ehrenring des Marktes Igensdorf in Silber verliehen.

§ 8

(1) Berechtig zum Einreichen von Vorschlägen für Auszeichnungen sind der Bürgermeister, jedes Marktgemeinderatsmitglied und der Marktgemeinderat. Vorschläge sind mit eingehender Begründung dem Bürgermeister zuzuleiten.

(2) Wird eine Auszeichnung vorgeschlagen, so ist darüber vom Marktgemeinderat in nicht öffentlicher Sitzung zu beschließen.

(3) Die Auszeichnung mit dem Ehrenteller, der Bürgermedaille, dem Ehrenring und der Ehrenurkunde mit Siegelring erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung bzw. bei sonstiger festlicher Veranstaltung.

§ 9

Der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte zieht den Verlust der Auszeichnungen auf Grund dieser Satzung nach sich. Der Ehrenteller, die Bürgermedaille, der Ehrenring und die Ehrenurkunde mit Siegelring sind in diesem Falle an den Markt Igensdorf zurückzugeben.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Auszeichnungen des Marktes Igensdorf vom 02.12.1985 außer Kraft.

Igensdorf, 05.11.2002

Markt Igensdorf

Zeiß

1. Bürgermeister

Diese Satzung ist Bestandteil des Beschlusses des Marktgemeinderats Igensdorf vom 17.10.2002, Nr.
2